

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde
– Drucksachen 14/4451, 14/4920, 14/5052 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**
Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerin Karin Schubert**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 141. Sitzung am 8. Dezember 2000 beschlossene Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Februar 2001

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Ludwig Stiegler
Berichterstatter

Karin Schubert
Berichterstatter

Anlage**1. Zu Artikel 2 Nr. 01** (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 wird Nummer 01 wie folgt gefasst:

,01. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) <Text wie Gesetzesbeschluss>“

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 (Inhaltsübersicht) wird die Angabe zu § 143 wie folgt gefasst:

„§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden“

b) In Nummer 2 wird § 143 wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält.“

cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.